

Kulturverein Münchenbuchsee

Leistungsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Münchenbuchsee,
handelnd durch den Gemeinderat,
vertreten durch das Präsidium und Sekretariat



und

dem Verein „buchsi kultur“,
vertreten durch die statutarischen Organe

Ergänzungen sind gelb markiert

Streichungen sind rot markiert

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 18. August 2022

Personen- und Ämterbezeichnungen in diesen Vertrag gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beauftragt den Verein „buchsi kultur“ gestützt auf Art. 1 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes mit der Pflege und der Förderung des kulturellen Lebens der Gemeinde.
Ziel und Zweck	Art. 2 Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee schafft Voraussetzungen, damit der Bevölkerung von Münchenbuchsee und auswärtigen Gästen ein attraktives, vielfältiges Kulturangebot im Dorf präsentiert werden kann.
Rahmenbedingungen	Art. 3 ¹ Der Verein betreibt das Kulturprogramm im Rahmen des vorliegenden Vertrags und der Möglichkeiten, die ihm durch die finanzielle Abgeltung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und den selbst erarbeiteten Mitteln zur Verfügung stehen. ² Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee anerkennt die künstlerische Freiheit und die Programmfreiheit des Vereins.
Abgegoltene Leistungen	Art. 4 ¹ Der Verein „buchsi kultur“ führt einen Veranstaltungsbetrieb mit öffentlich zugänglichen und ausgeschriebenen Anlässen pro Kalenderjahr und trägt seine Veranstaltungen selbständig im Veranstaltungskalender auf der Website der Gemeinde Münchenbuchsee ein. ² Der Verein koordiniert seine Veranstaltungen mit dem übrigen Kulturangebot in der Gemeinde.

II. Aufgaben und Betrieb

Aufgaben	Art. 5 Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr: <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Förderung der kulturellen Bestrebungen und Aktivitäten in der Gemeinde. 2. Organisation und Durchführung von kulturellen Anlässen. 3. Belebung der Kulturszene mit anderen Vereinen und Organisationen in der Region.
Leistungsauftrag	Art. 6 Der Verein „buchsi kultur“ <ul style="list-style-type: none"> – bietet Produktionen aller für die vorhandene Infrastruktur geeigneten Kultursparten an, – setzt die verschiedenen Sparten in ein ausgewogenes Verhältnis, – fördert einheimisches Kulturschaffen in angemessenem Rahmen, – arbeitet mit anderen Institutionen und Organisationen der Gemeinde (u.a. der Bären Buchsi AG) und der Region bei der Durchführung von Kulturanlässen zusammen, – erhebt angemessene Eintrittspreise entsprechend dem Kultur- und Platzangebot, – finanziert sich unter Berücksichtigung der Gemeindeabgeltung selbst.
Verträge	Art. 7 ¹ Allfällige Verträge mit Dritten für Mieten, Kulturbetrieb, Anstellungen etc. richten sich nach dem Obligationenrecht. ² Der Verein achtet im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf, dass Dritte alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

III. Finanzen

Abgeltung der Leistungen durch die Gemeinde

Art. 8 ¹ Die Abgeltung der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee für die vereinbarten Leistungen beträgt jährlich Fr. 33'000.00. Davon ist ein namhafter Betrag für die Bären Buchsi AG vorzusehen.

² Sollte die Bären Buchsi AG auf die Liste der Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) aufgenommen werden und direkte Subventionen erhalten, kann der Betrag gemäss Abs. 1 durch den Gemeinderat um maximal die Höhe dieser Subventionen reduziert werden, jedoch höchstens um Fr. 20'000.00. In diesem Fall würde sich der namhafte Beitrag gemäss Abs. 1 ebenfalls um diesen Betrag zu reduzieren.

³ Der Gemeindebeitrag darf nicht für Entschädigungszwecke von Vorstandsmitgliedern verwendet werden.

⁴ Der Betrag wird jeweils bis Ende März überwiesen respektive nach Eingang des Controllingberichts.

⁵ Für besondere Anlässe und Projekte, welche durch diesen Vertrag nicht abgedeckt sind, reicht der Kulturverein rechtzeitig ein Gesuch beim Departement Kultur-Freizeit-Sport ein.

⁶ Über ~~Entnahmen aus dem Fonds für kulturelle Zwecke und~~ besondere Investitionen entscheidet der Gemeinderat.

Rechnungsergebnis und Controlling

Art. 9 ¹ Der Verein strebt ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Der Verein stellt dem Gemeinderat jeweils im März den Controllingbericht und die vom Rechnungsprüfungsorgan revidierte Jahresrechnung zu.

³ Die Berichterstattung enthält insbesondere die Jahresrechnung, Daten zu den erbrachten Leistungen und zur Auslastung. Das Departement Kultur-Freizeit-Sport unterbreitet die Unterlagen innert Monatsfrist seit dem Eingang dem Gemeinderat.

IV. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer

Art. 10 ¹ Dieser Vertrag ~~beginnt am 1. Januar 2016 und gilt bis am 31. Dezember 2019.~~ tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

² ~~Um die Vereinstätigkeiten sicherzustellen respektive den Gemeindebeitrag zu überprüfen, führen die Vertragsparteien bis spätestens am 31. März 2018 Verhandlungen über einen neuen Vertrag.~~

Kündigung ~~aus wichtigen Gründen~~

Art. 11 ¹ Der Vertrag kann von beiden Parteien ~~nur beim Vorliegen wichtiger Gründe, die es einer oder beiden Parteien unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis fortzuführen, vor Ablauf der Vereinbarungsfrist gekündigt werden.~~ auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Gültigkeit

Art. 12 Der Vertrag gilt unter Vorbehalt der jährlichen Voranschlagsgenehmigung durch die Stimmberechtigten.

Münchenbuchsee,

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE
Gemeindepräsidium Sekretariat

Manfred Waibel

Olivier A. Gerig

Münchenbuchsee,

Verein „buchsi kultur“
Präsidium Administration

Pascal Gerber

Mirjam Marquez
